Zertifizierungsprogramm »Zentrum für Infektiologie (DGI)«

Nach Beratung und gründlicher Diskussion in Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Infektiologie werden im Folgenden Richtlinien zur Anerkennung als »Zentrum für Infektiologie (DGI)« veröffentlicht. Durchführungsbestimmungen zur Antragstellung werden separat auf der Homepage der Deutschen Gesellschaft für Infektiologie zur Verfügung gestellt.

1. Ziele

Die Deutsche Gesellschaft für Infektiologie will mit diesem Programm die Qualität der Versorgung von erwachsenen Patienten mit akuten und chronischen Infektionskrankheiten verbessern, eine qualifizierte Aus-, Weiter- und Fortbildung sicherstellen sowie bessere Voraussetzungen für Infektionsforschung und deren patientenorientierte Umsetzung schaffen. Hierzu sollen Zentren benannt werden, die in vorbildlicher Weise eine qualitativ hochstehende, adäquat interdisziplinäre umfassende Versorgung und Betreuung von Patienten mit Infektionskrankheiten ermöglichen und in der infektiologischen Forschung aktiv sind. Diese Zentren sollen zugleich Weiterbildungsstätten für den klinischen und wissenschaftlichen Nachwuchs sein.

2. Anerkennung von »Zentren für Infektiologie (DGI)«

Die Deutsche Gesellschaft für Infektiologie erkennt »Zentren für Infektiologie (DGI)« an, die eine hohe entsprechende Versorgungsqualität durch qualitätssichernde Maßnahmen nachgewiesen haben und Forschungsleistungen nachweisen können. Durch die Deutsche Gesellschaft für Infektiologie geprüfte Zentren können für den Zeitraum von bis zu 5 Jahren die Bezeichnung verwenden: »Zentrum für Infektiologie (DGI)«. In regelmäßigen Abständen wird eine Liste der entsprechend geprüften Zentren veröffentlicht. Für die Anerkennung eines »Zentrums für Infektiologie (DGI)«. müssen die nachfolgenden Kriterien nachgewiesen werden. In Einzelfällen kann der Vorstand eine verkürzte Gültigkeitsperiode verfügen.

3. Strukturelle Voraussetzungen:

a) Leiter und mindestens ein Zentrumsmitglied sind DGI-Mitglied. Mindestens zwei Zentrumsmitglieder sind FÄ für Innere Medizin und Infektiologie oder haben die Zusatzweiterbildung (ZWB) Infektiologie.
b) Am Zentrum besteht eine volle Weiterbildungsermächtigung für die ZWB Infektiologie und FA für Innere Medizin und Infektiologie.
c) Das Zentrum muss in der Weiterbildung aktiv sein.
d) Ein infektiologischer Konsiliardienst für die Kliniken bzw. Abteilungen der Institution soll vorhanden sein.
e) Ein Antibiotic Stewardship Programm soll am Zentrum unter Beteiligung der Antragsteller etabliert sein.
f) Diagnostik und Behandlung eines breiten Spektrums von ambulant oder nosokomial erworbenen Infektionskrankheiten bei stationären und ambulanten Patienten.
g) Regelmäßige Durchführung von bzw. Teilnahme an infektiologischen Forschungsvorhaben oder klinischen Studien.
h) Moderne Verfahren der Probengewinnung von Material zur Infektionsdiagnostik müssen im Zentrum verfügbar sein (z.B. Ultraschall mit Punktion, CT-gesteuerte Biopsien, gastrointestinale und bronchiale Endoskopie).
i) Ein diagnostisches Labor mit Verfügbarkeit aller modernen Nachweisverfahren zur Diagnostik von Infektionserregern und Infektionen (u.a. Laborchemie, Kultur, PCR, Serologie) soll verfügbar sein.

4. Nachweis und Qualitätssicherung

a) Nachweis der persönlichen Qualifikationen der am Zentrum Beteiligten
b) Auswertung der Haupt- und Nebendiagnosen der mit Infektionen behandelten Patienten über 12 Monate (gegliedert für stationär, konsiliarisch, ambulant behandelte). Dabei sind auch Behandlungen immunkompromittierter Patienten und von Patienten mit auf Reisen bzw. in den Tropen erworbenen Infektionen im Einzelnen aufzuführen.
c) Auflistung der durchgeführten Weiterbildungen der letzten 5 Jahre, des Fortbildungsprogramms der letzten 2 Jahre.
    a. Bei universitären Einrichtungen oder Lehrkrankenhäusern: Auflistung der Infektiologie-Lehrveranstaltungen der letzten 3 Jahre
d) Auflistung der durchgeführten Forschungsprojekte und klinischen Studien der letzten 5 Jahre, Publikationsliste aus diesem Zeitraum.
e) Nachweis von Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Bereich der Infektionsmedizin. Hierzu können u.a. gehören:
    - Teilnahme am KISS bzw. KISS-Modulen

- Statistik der Antibiotika-Resistenzen aus den vergangenen 12 Monaten, Analyse der MRSA-, VRE,- MRGN-Kolonisationen/Infektionen
- Auswertung des Antibiotika-Verbrauches aus den vergangenen 12 Monaten

5. Antragstellung und Bearbeitung

Anträge auf Erst- oder Rezertifizierung einer Klinik als »Zentrum für Infektiologie (DGI)« nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Infektiologie nimmt die Geschäftsstelle der DGI entgegen.

a) Erstzertifizierung

Bei Erst-Anträgen erfolgt grundsätzlich eine strukturierte Vor-Ort-Begutachtung zweier durch die DGI beauftragten Gutachter:innen. In dieser Vor-Ort-Begutachtung werden die strukturellen und qualitativen Voraussetzungen systematisch geprüft und erfasst.

Die Gutachter:innen legen dem Vorstand der DGI hiernach innerhalb von 2 Monaten einen Bericht vor, auf dessen Grundlage die Entscheidung über die Zertifizierung gefällt wird. Einspruch gegen die Entscheidung kann bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Mitteilung erhoben werden, der Vorstand entscheidet dann über eine mögliche Revision.

b) Rezertifizierung

Der Antrag auf Rezertifizierung kann 1 Jahr vor bis maximal 1 Jahr nach Ablauf der vorangegangenen Periode einer Zertifizierung gestellt werden. Auch für die Rezertifizierung müssen die o.g. Nachweise über die Erfüllung der an ein »Zentrum für Infektiologie (DGI)« gestellten Anforderungen vorgelegt werden. Im Falle einer Rezertifizierung erfolgt ebenfalls eine strukturierte Vor-Ort-Begutachtung durch die von der DGI beauftragten Gutachter:innen.

Die Gutachter:innen legen dem Vorstand der DGI hiernach innerhalb von 2 Monaten einen Bericht vor, auf dessen Grundlage die Entscheidung über die Rezertifizierung gefällt wird. Einspruch gegen die Entscheidung kann bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Mitteilung erhoben werden. Der Vorstand entscheidet dann über eine mögliche Revision.

6. Kosten und Aufwandsentschädigungen

Bei einer Vor-Ort-Begutachtung muss eine Aufwandsentschädigung von € 1000,00 (netto) an die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Infektiologie entrichtet werden; zusätzlich müssen vom zu zertifizierenden Zentrum die Aufwandsentschädigungen in Höhe von € 500,00 (netto) je Gutachter:in sowie die ggf. anfallenden Reisekosten der beiden Gutachter: innen übernommen werden.

7. Gültigkeit

Die Gültigkeit der (Re-)Zertifizierung als »Zentrum für Infektiologie (DGI)« beträgt in der Regel 5 Jahre. In Einzelfällen kann der Vorstand eine verkürzte Gültigkeitsperiode verfügen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.